

Satzung

Förderverein Kita Spatzennest Rangsdorf e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Förderverein Kita Spatzennest Rangsdorf.
- (2) Er hat seinen Sitz in "Am Stadtweg 29, 15834 Rangsdorf".
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam, Nr. VR 4980P, eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Förderverein strebt die Zusammenführung aller am Wohl der Kindertagesstätte und ihres Umfelds interessierten Personen an.
- (2) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung, sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe in der Kita Spatzennest Rangsdorf, auch im Sinne des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung. Hierfür wird ein Arbeitskreis bestehend aus mindestens drei Vereinsmitgliedern und einem/r hauptamtlichen Mitarbeiter/in der Kita gebildet, die/der über die Prioritäten der Projekte entscheidet.
- (3) Verwirklicht wird der Zweck insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen:
 - a) Förderung des geistigen, spielerischen und sportlichen Geschehens, u.a. durch den Erwerb von Materialien wie z.B. Büchern, Spielzeugen, allg. pädagogischen Hilfsmitteln,
 - b) Förderung und Entwicklung der Spiel- und Lernbedingungen, u.a. durch Förderung von Exkursion, Wanderungen und Fahrten,
 - c) Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen,
 - d) Unterstützung bei der pädagogischen Arbeit,
 - e) Gestaltung sowie der Pflege der Kindertagesstätte,
 - f) Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von Sponsoren und Mitgliedern, u.a. für Geld- und Sachspenden.
- (4) Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller beteiligten Personen an. Dazu gehören insbesondere die Leitung der Kindertagesstätte, die Erzieherinnen und Erzieher, die Erziehungsberechtigten und Angehörigen der Kinder, der Elternbeirat / -vertreter sowie der Gemeinde Rangsdorf, als Träger der Kindertagesstätte, sowie die Förderer des Vereins. Der Träger der Kita Spatzennest (Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf) soll bei seinen Verpflichtungen unterstützt, nicht aber entbunden werden.

- (5) Zur Erfüllung des Satzungszwecks sollen geeignete Mittel, die durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen und Einnahmen generiert werden, eingesetzt werden.
- (6) Der Verein wahrt strikte Neutralität im Hinblick auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat, Herkunft und Glaube, sowie die religiöse und politische Anschauung einer Person. Ausgenommen ist dies, wenn diese Person gegen das Grundgesetz oder die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland verstößt.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Förderverein Kita Spatzennest Rangsdorf e.V. mit Sitz in Rangsdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO), in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke, gemäß § 2, verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Vereins-Mitteln.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und jede juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszweck des Vereins nachhaltig zu fördern und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag oder durch ein Onlineformular erworben. Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem /der Antragsteller/in mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Es wird unterschieden zwischen **aktiver Mitgliedschaft** und **Fördermitgliedschaft**:
 - a) **Aktive Mitglieder** können werden:
 - Eltern und Großeltern der Kinder, die in der Kindertagesstätte Spatzennest Rangsdorf betreut werden sowie
 - Angestellte der Kindertagesstätte Spatzennest Rangsdorf.

Das aktive Mitglied verliert seinen Status nicht nachträglich dadurch, dass eine der vorgenannten Voraussetzungen für die Begründung der aktiven Mitgliedschaft entfällt.

- b) **Fördermitglied** kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins fördern und unterstützen will.
- (3) Die Mitgliedschaft gilt auf unbestimmte Zeit.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch schriftliche Austrittserklärung gerichtet an den Vorstand, mit Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres,
 - b) durch Ausschluss durch den Vorstand oder Tod,
 - c) bei juristischen Personen durch deren Auflösung bzw. Einstellung der wirtschaftlichen Tätigkeit.
- (5) Das Recht, die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt. Wichtige Gründe sind insbesondere:
- a) Ein Mitglied verstößt in erheblichem Maße gegen die Zielsetzung des Vereins oder der Vereinsinteressen.
 - b) Ein Mitglied ist mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand, oder die vom Verein zum 2. Mal initiierte schriftliche Mahnung mit Aufforderung zur Zahlung innerhalb einer weiteren Frist von 30 Tagen bleibt erfolglos.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft – gleich aus welchem Grund – erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt. Dem Mitglied kann vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (3) Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen regelmäßig zu zahlenden Beitrag. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Der Beitrag muss jährlich entrichtet werden. Auch bei unterjährigem Ein- oder Austritt ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Eine zeitanteilige Berechnung erfolgt nicht.

Der Jahresbeitrag ist jährlich bis zum 31.01. des jeweiligen Kalenderjahres auf das Vereinskonto zu entrichten. Bei Neueintritt ist er sofort fällig.

- (2) Eine Haftung der Mitglieder über den festgesetzten Beitrag hinaus ist ausgeschlossen.
- (3) Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des § 2 verwendet werden. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Sach- und Geldspenden entgegenzunehmen und diese zu protokollieren und in den Rechenschaftsbericht des Vorstandes aufzunehmen.

§ 7 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
 - a) In der Mitgliederversammlung hat jedes **aktive Mitglied** eine Stimme. **Fördermitglieder** besitzen das Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.
 - b) Sofern ein **aktives Mitglied** an dem Termin der Mitgliederversammlung verhindert ist, ist dessen Stimmübertragung auf ein anderes aktives Mitglied zulässig. Die Stimmübertragung hat in schriftlicher Form zu erfolgen und ist nachzuweisen. Jedes – teilnehmende – aktive Mitglied darf zusätzlich nur ein anderes – abwesendes – aktives Mitglied vertreten.
 - c) Auf Beschluss des Vorstandes können Gäste ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (2) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied des Vereins oder ein/e von der Mitgliederversammlung gewählte/r Versammlungsleiter/in.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Wahl und Berufung der Mitglieder des Vorstands,
 - b) das Einsetzen von Ausschüssen, die Erteilung von Sonderaufgaben an diese oder an einzelne Mitglieder,
 - c) die Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts,
 - d) die jährliche Entlastung des Vorstands,
 - e) die Abberufung des Vorstands,
 - f) die Mindesthöhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags,
 - g) eine Änderung der Satzung,
 - h) die Auflösung des Vereins,
 - i) sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens

einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird.

- (4) Die Stimmabgabe erfolgt offen durch Handzeichen. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Acht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Auf Antrag eines aktiven Mitgliedes ist geheim abzustimmen, wenn dies nicht mit einem Viertel der anwesenden Stimmen zurückgewiesen wird.

§ 9 Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Ort, der auch Sitz des Vereins bilden soll, und die Zeit bestimmt der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann auch hybride oder ausschließlich virtuell stattfinden.
- (2) Zu den Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich (per E-Mail oder Brief sowie Aushang in der Kindertagesstätte), mit Angaben zur Tagesordnung, eingeladen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (3) Bei Beschlüssen ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Tag sowie Tagesordnung und Anwesenheitsliste der Versammlung enthalten.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf unbegründeten, schriftlichen Antrag von mehr als einem Viertel aller Mitglieder (aktive und Fördermitglieder), muss der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat dieselben Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung finden bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung.

§ 11 Vorstand und erweiterter Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) 1. Vorsitzende / Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzende / Vorsitzender (Stellvertreterin / Stellvertreter)
 - c) Schatzmeisterin / Schatzmeister
 - d) Verantwortliche / Verantwortlicher für Öffentlichkeitsarbeit und Schriftführer/in
- (2) Nur die in Nr. 1a) und Nr. 1b) genannten Vorstandsmitglieder sind Vorstand im rechtlichen Sinne des § 26 BGB und sind einzeln zur Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich berechtigt. Im Innenverhältnis übt der/die 2. Vorsitzende seine/ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden aus. Die Ämter Nr. 1 c) und Nr. 1 d) hingegen sind Ämter des erweiterten Vorstandes, besitzen ausdrücklich keine Vertretungsmacht und werden nicht ins Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der gesamte Vorstand besteht aus Mitgliedern des Vereins, leitet die Vereinsarbeit und trägt die Verantwortung für die Erfüllung der sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergebenden Aufgaben. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist und dieser die Amtstätigkeit aufnehmen kann.
- (4) Ständige/er Teilnehmer/in an allen Vorstandssitzungen sollte ein Leitungsmitglied des Kindergartenpersonals sein.
- (5) Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Beisitzer benennen, die an den Vorstandssitzungen teilnehmen dürfen und den Vorstand bei seinen vielfältigen Aufgaben beraten und unterstützen.
- (6) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Für das Jahr der Gründung erfolgt die Wahl für das laufende Geschäftsjahr sowie das auf das Wirtschaftsjahr folgende Geschäftsjahr.
- (7) Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (8) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Seine Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des/der 1. Vorsitzenden entscheidend. Schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied des Vorstands dies verlangt. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich oder fernmündlich erklären. Nichtmeldungen werden als Zustimmung gewertet. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
- (9) Die Beschlüsse des Vorstands werden in einem Protokoll festgehalten.

- (10) Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (11) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstands haben, nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage und Prüfung der Belege durch den/die Schatzmeister/in, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer direkt für den Verein geleisteten Auslagen. Die Zahlung von Ehrenamts- und Übungsleiterpauschalen ist nach Vorstandsbeschluss grundsätzlich möglich.

§ 12 Aufgaben des Vorstands und erweitertem Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an etwaige Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (2) Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor. Erteilt die Mitgliederversammlung dem Vorstand Entlastung, billigt diese die Geschäftsführung als im Wesentlichen ordnungsgemäß.
- (3) Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (4) Der Vorstand soll den Verein in der Öffentlichkeit vertreten.
- (5) Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes lauten wie folgt:

a) Schatzmeister/in

Der/die Schatzmeister/in verwaltet alle Kassen- und Bankgeschäfte des Vereins und führt über die Einnahmen und Ausgaben, in nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung geeigneter Weise, Aufzeichnungen. Sie/er hat hierüber jährlich der Mitgliederversammlung sowie auf Aufforderung des Vorstands einen Kassenbericht vorzulegen. Sie/er ist verantwortlich für den Eingang, die Überprüfung und Vorlage von Zahlungsaufforderungen der Mitgliedsbeiträge gegenüber dem Vorstand zur weiteren Veranlassung. Mindestens einmal jährlich ist durch den/die 2. Vorsitzende/n eine Kassenprüfung durchzuführen. Die Prüfung ist gemeinsam zu dokumentieren und die Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Bankgeschäfte oder ggf. vorgefundene Unstimmigkeiten sind schriftlich festzuhalten. Sie/er darf den Verein vor Gericht und in Rechtsgeschäften nicht vertreten – dies geschieht ausschließlich durch Vorlage beim Vorstand gemäß § 11 (1) Buchst. a) oder b).

b) Öffentlichkeitsbeauftragte/r

Der/die Öffentlichkeitsbeauftragte/r ist zugleich Schriftführer/in und erledigt alle schriftlich anfallenden Arbeiten des Vereins. Sie/er führt über jede Sitzung des Vorstands und der Mitgliederversammlung ein Protokoll. Insbesondere verfasst sie/er Vereinsmitteilungen und -informationen und publiziert diese digital und in Printform in der Kita, Gemeinde und anderen öffentlich zugänglichen Räumen. Dabei kann eine Vertretung im

Einvernehmen mit anderen Mitgliedern des Vorstandes im Einzelfall und in Absprache mit dem vertretenden Vorstandsmitglied erfolgen. Sie/er darf den Verein vor Gericht und in Rechtsgeschäften nicht vertreten – dies geschieht ausschließlich durch Vorlage und Zuarbeit gegenüber dem Vorstand gemäß § 11 (1) Buchst. a) oder b).

§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins mit Vermögensbindung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschließen.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.
- (3) Redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht oder Finanzamt gefordert werden, können nach Vorstandsbeschluss mit einfacher Stimmenmehrheit, ohne Einberufung der Mitgliederversammlung, durchgeführt werden. Die Änderungen werden in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Kita Spatzennest (Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf), welcher es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke der Kinder- und Jugendförderung der Kindertagesstätte Spatzennest in Rangsdorf verwendet.

§ 14 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Der Auskunftsantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.

- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonstigen für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem

jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 Haftpflicht

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszwecks gerichtet sind. Ebenso ist die Haftung aller Vorstandsmitglieder, einschließlich dem erweiterten Vorstand, für einfache Fälle von Fahrlässigkeit bei der Vereinsführung ausgeschlossen.

§ 16 Gerichtsstand / Erfüllungsort

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat. Das Gründungsprotokoll und die Satzung müssen vom Vorstand an das Amtsgericht weitergegeben werden, nachdem die Satzung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet worden ist. Diese Unterschriften müssen beglaubigt werden.

§ 17 Anwendung der Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, gelten die Regelungen des BGB über das Vereinsrecht.